

Meinungsbildungsprozess (Version 07.11.2006)

Grundsätzliches

Dieses Papier zum Meinungsbildungsprozess soll das Zustandekommen von Positionen in unserem Verband regeln. Er gibt Auskunft über das Vorgehen, welche Kriterien zur Anwendung kommen, wie die Zuständigkeiten verteilt sind und welche Einflussmöglichkeiten den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Laufende oder geplante Meinungsbildungsprozesse werden durch die Geschäftsstelle transparent und aktiv gegenüber den Mitgliedsorganisationen kommuniziert.

Zuständigkeiten

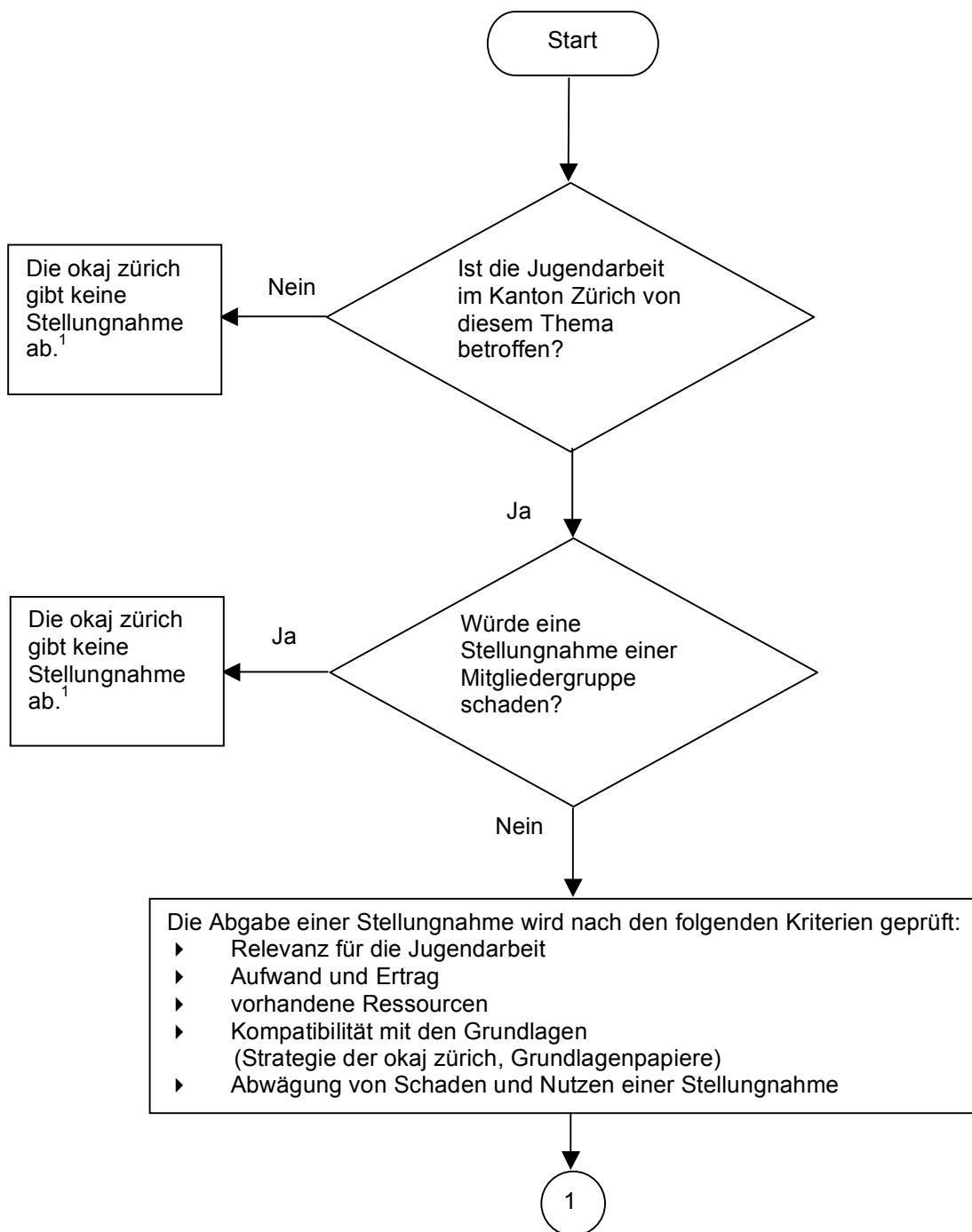
Wo nichts anderes erwähnt wird, liegt die Entscheidungskompetenz über die einzelnen Prozessschritte bei der Geschäftsführung. Sie kann diese Kompetenz an andere Verantwortliche der Geschäftsstelle delegieren. Mitgliedern steht es jedoch offen, einen Vorstandsentscheid zu verlangen, wenn sie mit dem Vorgehen der Geschäftsführung nicht einverstanden sind. Ein solcher Antrag ist rechtzeitig einzubringen, so dass keine Fristen verpasst werden, zum Beispiel in einem öffentlichen Vernehmlassungsverfahren. Sollte dies der Fall sein, hat das Einhalten der Fristen Vorrang. In gewissen Fällen ist die Genehmigung des Vorstands zwingend vorgesehen.

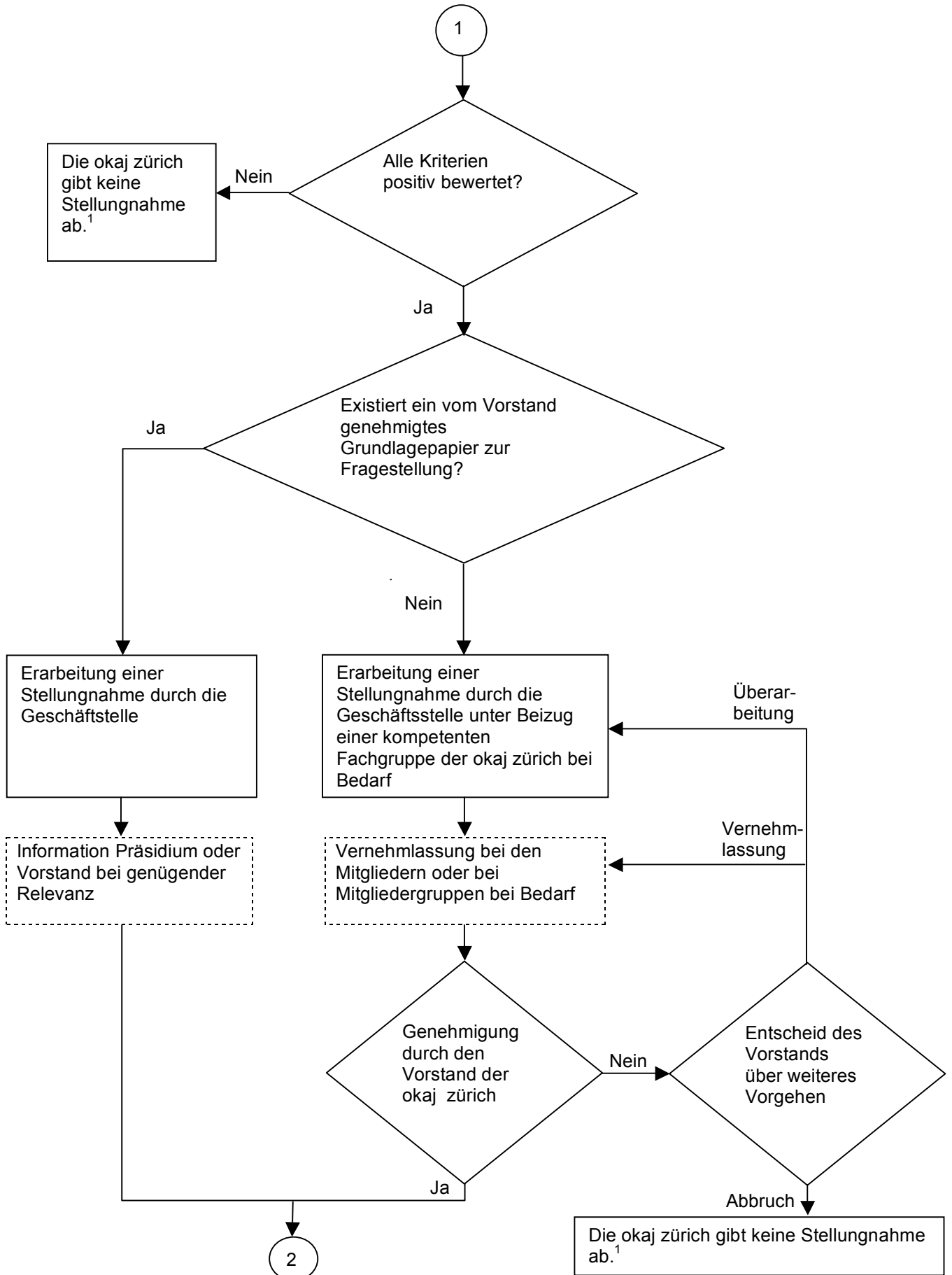
Grundlagenpapiere

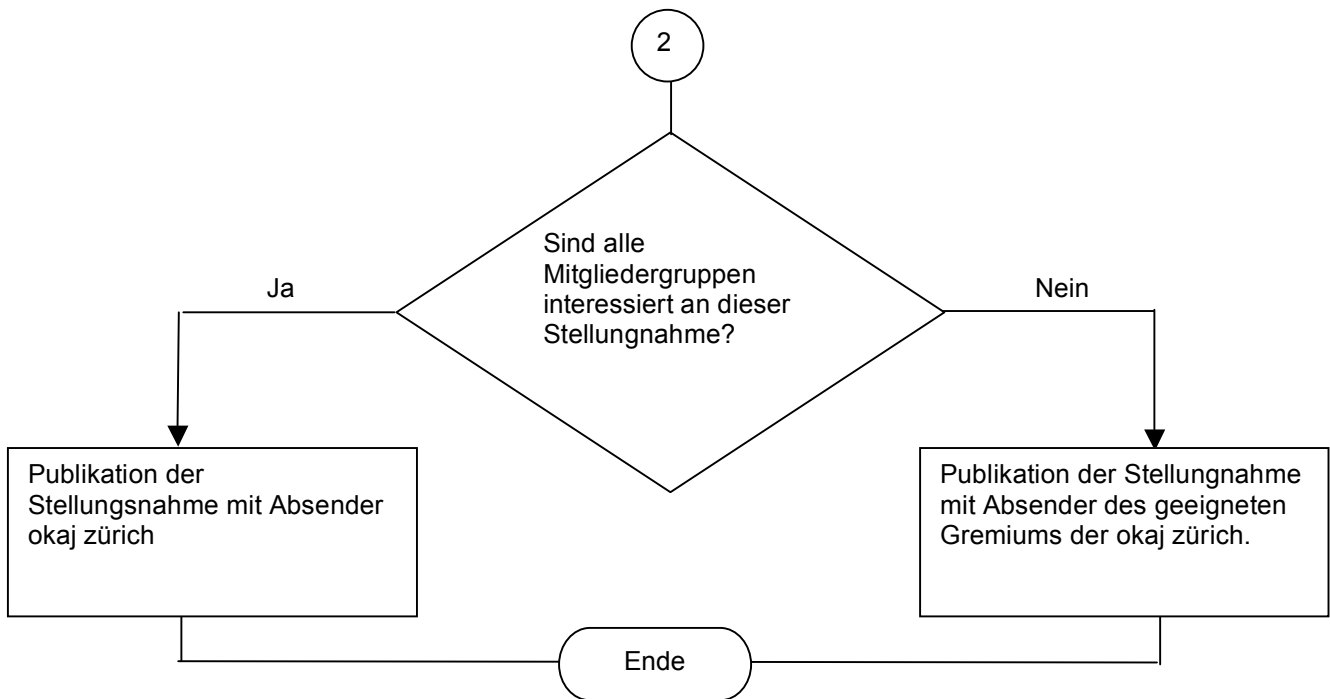
Die okaj zürich erarbeitet zu Kernthemen ihrer Arbeit Grundlagenpapiere, die die Position des Verbandes zu zentralen Fragen formulieren. Diese Grundlagenpapiere müssen vom Vorstand genehmigt werden und können von diesem auch der Delegiertenversammlung vorgelegt werden. Dieses Vorgehen bewirkt, dass der Verband in seinem Kernbereich zunehmend schnell und flexibel Position beziehen kann und langwierige Meinungsbildungsverfahren nur in eng begrenzten Fällen nötig sind.

Prozessablauf

Dieser Ablauf gibt Auskunft über die einzelnen Prozessschritte, wenn zu einer bestimmten Fragestellung Stellung bezogen werden soll.







¹ Es besteht für die Mitglieder die Möglichkeit, eine Stellungnahme unabhängig von der okaj zürich zu verfassen.